



**Der Präsident**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Sektion 1 (Recht)  
Stubenring 1  
1010 Wien

A-1040 Wien  
Karlgasse 9  
Fon: (+43-1) 505 58 07  
Fax: (+43-1) 505 32 11  
E-mail: office@arching.at  
Web: www.arching.at

Ergeht per E-Mail an: [eva.vabitsch@lebensministerium.at](mailto:eva.vabitsch@lebensministerium.at)

Wien, am 14. April 2009  
GZ 66/09

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird**  
**Stellungnahme**  
**Ihre GZ BMLFUW-LE.4.1.5/0002-I/3/2009**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (im Folgenden kurz: Bundeskammer) dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird, und erlaubt sich, folgende Stellungnahme abzugeben:

**Ad § 14**

Im Hinblick auf die beabsichtigte Qualitätsverbesserung an den Grundstücks- und somit Eigentumsgrenzen von Waldparzellen weist die Bundeskammer darauf hin, dass seit der Anlegung des Grundsteuerkatasters (va. 1820 - 1860) kaum Vermessungen der Grenzen von Waldgrundstücken erfolgten, die gemäß der Vermessungsinstruktion von 1821ff lediglich an den oberen und unteren Eckpunkten von Waldparzellen vorzunehmen waren. Die Verbindung dieser äußeren Eckpunkte wurde, entgegen dem tatsächlich in der Natur gegebenem Verlauf, durch vereinfachte, gerade Grenzen im Kataster eingetragen, wodurch die diesbezügliche Rechtssicherheit bis heute nicht gewährleistet ist.

Die Bundeskammer regt aus den oben dargelegten Gründen die Aufnahme eines neu einzufügenden Abs. 7 an und schlägt nachstehende Formulierung vor:

*„(7) Bei Rodungen, Neuaufforstungen und Forststraßen sind bei Inanspruchnahme von Fördermitteln katastrale Dokumentationen der Grenzen der von der Maßnah-*

ZT  
Ziviltechniker sind staatlich  
befugte und beeidete Architekten  
und Ingenieurkonsulenten

*me betroffenen Grundstücke vorzunehmen und von dazu Befugten in der digitalen Katastralmappe einzutragen.“*

Abschließend erlaubt sich die Bundeskammer noch darauf hinzuweisen, dass bei den im oben angeführten Vorschlag genannten Maßnahmen in der Regel davon auszugehen ist, dass einfachere Messbedingungen vorliegen, die einen vereinfachten Zugang zu den Grundgrenzen im Wald ermöglichen.

### **Ad § 61**

Bringungsanlagen dürfen nur auf Grund einer Planung und unter der Bauaufsicht befugter Fachkräfte errichtet werden. Im Forstgesetz wird lediglich die fachliche Qualifikation durch den in § 105 Abs. 1 vorgeschriebenen Ausbildungsgang für Forstorgane für Planung und Bauaufsicht geregelt, nicht jedoch die gewerberechtliche bzw. befugnisrechtliche Qualifikation.

Diese ist insbesondere in Hinsicht auf die Haftungsproblematik erforderlich.

Jene Fälle, bei denen für die Planungstätigkeit Gebühren, Abgaben udgl. an Behörden zu entrichten sind, sind jedoch keinesfalls unter die nachstehende Bestimmung zu subsumieren. Hiebei ist lediglich auf die Unvereinbarkeitsbestimmungen Rücksicht zu nehmen.

Die Bundeskammer regt hiezu an, nach § 61 Abs. 2 Z 2 nachstehenden Satz anzufügen:

*„(2) Befugte Fachkräfte im Sinn des Abs. 1 sind*

- 1. für die Planung Absolventen der Ausbildung nach § 105 Abs. 1 Z. 1 und*
- 2. für die Bauaufsicht die in Z. 1 genannten Absolventen und Absolventen der Ausbildung nach § 105 Abs. 1 Z.2.*

***„Befugte Fachkräfte müssen zur entgeltlichen Ausübung über eine entsprechende Berufsbefugnis gemäß Ziviltechnikergesetz 1993 bzw. über eine entsprechende Berufsberechtigung gemäß Gewerbeordnung 1994 verfügen.“***

### **Ad § 70 Abs. 2 iVm § 59 Abs. 2**

Im Rahmen der Erhaltung von Forststraßen sowie beim Trassenfreihieb für den Neubau ergeben sich in der Praxis immer wieder Probleme, da es an einer flächenmäßigen Definition der Forststraße und somit an einer Legaldefinition in Hinblick auf die breitenmäßigen Ausmaße mangelt.

Der Begriff „Forststraße“ wurde zwar durch die Kriterien des § 59 Abs. 2 konkretisiert und mit der Forstgesetz-Novelle 2002 neu definiert, jedoch liegt keine flächenmäßige Beschreibung und Festlegung dieser forstlichen Bringungsanlage vor.

Die fachgerechte Bauausführung mit standfesten Böschungsneigungen ist jedenfalls nur dann gewährleistet, wenn ausreichend Platz dafür vorhanden ist. Weiters treten häufig Probleme auf, wenn bei bestehenden Forststraßen die Böschungen nicht geräumt oder entlang führende Zäune auf dieser errichtet werden. Dies führt zu Beeinträchtigungen bei der Befahrung sowie bei der Wegerhaltung und langfristig zu erhöhten Erhaltungskosten. Für die Vorstände der Bringungsanlagen ist es sehr schwierig, dies aus Eigenem durchzusetzen.

Die Gesamtbreite der Fahrbahn samt allfälliger Nebenflächen bestimmt sich unter Bedachtnahme des Maßhaltigkeitsgebotes, der Verkehrssicherheit sowie den naturgesetzlichen Regeln für die Standsicherheit von Böschungen und sollte sich von der oberen bergseitigen Böschungskante bis zur talseitigen unteren Böschungskante einschließlich eines beiderseitigen Sicherheitsstreifens von mindestens einem Meter (1 m) erstrecken.

In diesem Zusammenhang empfiehlt sich, diese Nebenflächen allenfalls als Zubehör zur Forststraße zu definieren, die dem fortdauernden Gebrauch der Forststraße gewidmet sind und mit ihr in eine diesem Zweck dienende Verbindung gebracht wurden.

Die Bundeskammer regt somit aus Gründen der Rechtssicherheit die Erweiterung der Legaldefinition der „Forststraße“ durch Aufnahme einer Beschreibung der Nebenflächen in § 59 Abs. 2 an, und schlägt nachstehende Formulierung vor:

*„Forstliche Bringungsanlagen*

§ 59. (1) (...)

*(2) Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße, samt **deren Zubehör (wie Entwässerungsanlagen, Gräben, Böschungen)** und den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken,*

*1. die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient und*

*2. die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt wird und*

*3. bei der die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter ausmachen oder mehr als ein Drittel der Länge geschottert oder befestigt ist.*

**Eventualiter** ersucht die Bundeskammer um Aufnahme der oben angeführten Legaldefinition jener Nebenfläche, die der Grundeigentümer der Genossenschaft zu Verfügung stellt, in § 70 Abs. 2 als Mindestinhalt der Satzung von forstlichen Bringungsanlagen, da der satzungsmäßige Zweck von forstlichen Bringungsgenossenschaften grundsätzlich in der gemeinschaftlichen Errichtung und Erhaltung von Forststraßen unter Einräumung des gegenseitigen Rechtes zur Bringung von Forstprodukten besteht.

Für diesen Fall ersucht die Bundeskammer um Erweiterung des in § 70 Abs. 2 normierten Mindestinhalt der Satzung von forstlichen Bringungsanlagen und schlägt nachstehende Formulierung vor:

*„§ 70. (2)*

*Die Satzung hat insbesondere zu enthalten*

*1. (...)*

*2. Bestimmungen über die Erhaltung der genossenschaftlichen Bringungsanlage **sowie die Behandlung des Zubehörs (wie Entwässerungsanlagen, Gräben, Böschungen)** der genossenschaftlichen Bringungsanlage und allenfalls über die Benützungskosten für Nichtmitglieder*

## 3. (...)“

**Ad § 70 Abs. 6**

Die Bundeskammer begrüßt die in dem Entwurf vorgesehene Aufnahme einer Bestimmung, die bestehende Bringungsgenossenschaften verpflichtet, innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist bestehende Satzungen auf die Bestimmungen der Novelle abzuändern und genehmigen zu lassen.

Eine Bestimmung, wonach Bringungsgenossenschaften jedoch ex lege als aufgelöst gelten, wenn sie die Satzungen nicht abändern, lehnt die Bundeskammer entschieden ab und empfiehlt hiezu, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) anzuwenden, allenfalls diesbezügliche Verstöße als Übertretungen im Sinne des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu sanktionieren.

In Anbetracht des Schutzes einer Mitgliederminorität erscheint eine ex lege-Auflösung einer bestehenden und funktionierenden Bringungsgenossenschaft als unbillig und ist aus Gründen der Rechtssicherheit abzulehnen.

Aus den dargelegten Gründen ersucht die Bundeskammer um ersatzlose Streichung des letzten Satzes, sodass Abs. 6 lautet wie folgt:

*„Satzungen der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x bestehenden Bringungsgenossenschaften sind – soweit erforderlich – bis spätestens drei Jahre nach deren Inkrafttreten an diese anzupassen und der Behörde vorzulegen, auch wenn kein Änderungsbedarf von der Bringungsgenossenschaft festgestellt wurde. Die Satzungen sind von der Behörde gemäß § 70 Abs. 4 zu genehmigen. ~~Anderenfalls gilt die Genossenschaft als aufgelöst.~~“*

**Ad § 70a Abs. 3**

In Hinblick auf den Maßstab und den Schlüssel für die Kostenaufteilung auf die Mitglieder nach § 70 Abs. 2 Z 6 iVm § 72 Abs. 1 wird in den Satzungen der forstlichen Bringungsgenossenschaften grundsätzlich anteilmäßig zwischen „Errichtung“ und „Erhaltung“ von Bringungsanlagen unterschieden.

Bezug nehmend auf den neu eingefügten § 70 Abs. 3, der eine weitere Untergliederung von Anteilsverhältnissen vorsieht („...örtliche oder sachliche Gliederung der Genossenschaft...“) und um Klarheit und Rechtssicherheit im Genossenschaftsverhältnis zu gewährleisten, empfiehlt die Bundeskammer, ein „Stammannteilsverhältnis“ für das Stimmenverhältnis der Mitglieder nach Maßgabe des Ausmaßes der erschlossenen Fläche gemäß § 72 Abs. 1 Z. 1 festzulegen.

Die Bundeskammer spricht sich dafür aus, für das Stimmverhältnis der Mitglieder einen Schlüssel für die Erhaltung von Bringungsanlagen, die über die Liegenschaften führen, heran zu ziehen, da für den „Errichtungsschlüssel“ auch Vorleistungen einbezogen sein können, und lehnt entschieden die Anwendung des Aufteilungsschlüssels für die Kosten gemäß § 72 Abs. 1 für das Stimmverhältnis der Mitglieder nach § 70a Abs. 3 ab.

Nachstehende Formulierung des § 70a Abs. 3 wird angeregt:

*„Sofern die Satzung nicht anderes bestimmt, richtet sich das Stimmenverhältnis der Mitglieder nach **Maßgabe des Ausmaßes der erschlossenen Fläche.**“*

Das Begehren der Bundeskammer steht auch in Einklang zu der in den Erläuterungen angeführten Zielsetzung dieses Bundesgesetzes, nämlich dass bezüglich der Kosten nunmehr verpflichtende objektive Kriterien für die Festlegung des Aufteilungsschlüssels festgelegt werden, der das Beitragsverhältnis der Mitglieder regelt, und somit detailliertere gesetzliche Vorgaben für die Satzungsinhalte und gesetzlichen Regelungen der Organe und ihrer Pflichten getroffen werden.

In diesem Zusammenhang darf die Bundeskammer darauf hinweisen, dass in § 70 Abs. 2 Z. 6 („Schlüssel für die Aufteilung der Kosten“), in § 70a Abs. 3 (Kostenaufteilungsschlüssel) und in § 72 Abs. 1 („Aufteilungsschlüssel“) keine Begriffskontinuität gegeben ist und der Gesetzgeber hier aus Gründen der Rechtssicherheit und zur endgültigen Klarstellung sich eines einheitlichen Begriffes bedienen möge. Eine diesbezügliche Klarstellung würde der besseren Lesbarkeit und dem leichteren Verständnis der Rechtsunterworfenen entgegenkommen.

#### **Ad § 71 Abs. 2**

Bei der Aufnahme oder Einbeziehungen von neu hinzukommenden Genossenschaftsmitgliedern in bestehende Bringungsgenossenschaften ist die Festsetzung der angemessenen Beiträge zu den bisherigen Aufwendungen notwendig.

In Hinblick darauf, dass bezüglich der tatsächlich aufgewendeten Kosten, über die unterstellten Zinssätze und die anzurechnenden Abschreibungen Unklarheiten bestehen können und sich die Bringungsanlage meist nicht in einem neuwertigen Zustand befindet bzw. eventuell Mängel aufweist, schlägt die Bundeskammer zur Ermittlung dieses angemessenen Beitrages vor, die Berechnung nicht über die bisherigen Aufwendungen festzulegen, sondern über den Zeitwert der Bringungsanlage.

Dies steht auch in Einklang mit den Ausführungen des Bezug habenden Vorblattes, das die objektiv nachvollziehbare Aufteilung der Kosten als eine der Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfes formuliert.

Die Bundeskammer regt aus den dargelegten Gründen nachstehende Formulierung an:

*„Der angemessene Beitrag ergibt sich aus dem Zeitwert der Bringungsanlage zum Stichtag der Bewertung.“*

#### **Ad § 72 Abs. 1**

Als Grundlage für die Beteiligung von Nutzungsberechtigten gemäß §§ 32, 68 iVm § 1 Abs. 1 Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten sollten aus Sicht der Bundeskammer Regulierungsurkunden herangezogen werden, um Unklarheiten bei der Bemessung des Anteils der Nutzungsberechtigten zu beseitigen.

Die Bundeskammer regt an, in § 72 Abs. 1 die Ziffer 5 neu anzufügen und schlägt nachstehende Formulierung vor:

*„Im Falle von Nutzungsberechtigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sind die in den Regulierungsurkunden festgelegten Nutzungsrechte auf der erschlossenen Fläche für die Berechnung heranzuziehen.“*

Die Bundeskammer regt die Änderung aus Gründen der Rechtssicherheit an, da gerade durch die rechtsverbindlichen Regulierungsurkunden die Ausübung und der Umfang der Wald- und Weidenutzungsrechte festgehalten sind.

Aus den oben angeführten Gründen ersucht Sie die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. DI Georg Pendl  
Präsident